



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2022

09.08.2022

Nr.53

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Aukrug   | S. 649 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Padenstedt  | S. 650 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Seefeld über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen | S. 651 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Gokels   | S. 652 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung                          | S. 658 |



## Amtliche Bekanntmachung

Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 18.08.2022, um 18:30 Uhr,  
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Kinder- und Jugendbeiratsvorsitzenden
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Berichte aus anderen Ausschusssitzungen
- 8 Spielplatz Neubaugebiet
- 9 Kommende politische Veranstaltungen
- 10 Ideen und Anregungen Aukrunder Jugendlicher
- 11 Einwohnerfragestunde
- 12 Anfragen aus dem Kinder- und Jugendbeirat

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Louisa Liebscher  
Beiratsvorsitzende



## Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 18.08.2022, um 19:30 Uhr,  
in die Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten der Gemeinde Padenstedt (Entschädigungssatzung)
- 8 Investitionen ins Feuerwehrwesen 2023-2028 auf Anfrage des Kreises Rendsburg-Eckernförde, gemeindliche Stellungnahme
- 9 Energieeinsparpotenziale der gemeindlichen Liegenschaften
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Hoffmann  
Ausschussvorsitzender

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Seefeld über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVObI Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld vom 01.06.2022 diese Satzung erlassen.

### § 1

Die Satzung der Gemeinde Seefeld über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 14.06.2012 wird mit Ablauf des 30.06.2022 aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, den 15.07.2022

gez. (L.S.)

Cathrin Hinrichsen  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Hauptsatzung der Gemeinde Gokels (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Gokels erlassen:

### § 1

#### Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gokels zeigt von Grün und Rot durch einen silbernen, mit drei schwarzen Steinen der Figur nach belegten Wellenbalken geteilt. Oben ein silbernes aus zwei Tragsteinen und einem Deckstein bestehendes Steingrab, unten ein dreifüßiger goldener Grütztopf mit aufrecht stehendem Henkel.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem von Grün und Rot durch einen weißen Wellenbalken geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Gokels, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer oder seiner Stellvertretung.

### § 2

#### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
  2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,

5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
14. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen.

### § 3

#### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss  
*Zusammensetzung:*  
 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter  
*Aufgabengebiet:*  
 Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO, Vorbereitung von Satzungen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ausschuss
- b) Bauausschuss  
*Zusammensetzung:*  
 3 Mitglieder  
*Aufgabengebiet:*  
 Kanalisation, Straßenbeleuchtung, gemeindeeigene Gebäude
- c) Wegebau- und Umweltausschuss  
*Zusammensetzung:*

3 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Wege- und Straßenbau und deren Unterhaltung, Klärteichanlage, Umwelt- u. Naturschutz, Landschaftspflege

d) Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur

*Zusammensetzung:*

3 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Kultur- und Gemeinwesen, Vereine, Kindergarten, Jugend- und Altenpflege, Veranstaltungen

In die Ausschüsse zu b), c) und d) können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 5**

### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vor-

schläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bür-



germeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Bargfelder Straße 10 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gokels vom 19.04.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.07.2022 erteilt.

Gokels, den 21.07.2022

gez. (L.S.)

Heiko Hadenfeldt  
(Bürgermeister)

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
**und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung**

für die Gemeindevahl in den Gemeinden

**Arpsdorf, Aukrug, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bornholt, Ehndorf, Gokels, Grauel,  
Hanerau-Hademarschen, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Jahrsdorf, Lütjenwestedt,  
Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Oldenbüttel, Osterstedt, Padenstedt, Rade bei Hohen-  
westedt, Remmels, Seefeld, Steinfeld, Tappendorf, Thaden, Todenbüttel und Wapelfeld**

**am 14. Mai 2023**

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- u. Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Gemeinden Arpsdorf, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bornholt, Ehndorf, Gokels, Grauel, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Lütjenwestedt, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Oldenbüttel, Osterstedt, Padenstedt, Rade bei Hohenwestedt, Remmels, Seefeld, Steinfeld, Tappendorf, Thaden, Todenbüttel und Wapelfeld bilden jeweils einen Wahlkreis mit nur einem Wahlbezirk. Es werden in den Wahlkreisen der Gemeinden folgende unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im Wahlgebiet der Gemeinden folgende Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt:

Name der Gemeinde	Nr. des Wahlkreises	Abgrenzung des Wahlkreises	Anzahl Unmittelbare Vertreter/innen	Anzahl Listenvertreter/innen
Arpsdorf	01/1	gesamte Gemeinde	5	4
Beldorf	03/1	gesamte Gemeinde	5	4
Bendorf	04/1	gesamte Gemeinde	5	4
Beringstedt	05/1	gesamte Gemeinde	6	5
Bornholt	06/1	gesamte Gemeinde	4	3
Ehndorf	07/1	gesamte Gemeinde	5	4
Gokels	08/1	gesamte Gemeinde	5	4
Grauel	09/1	gesamte Gemeinde	5	4
Heinkenborstel	11/1	gesamte Gemeinde	4	3
Jahrsdorf	13/1	gesamte Gemeinde	5	4
Lütjenwestedt	14/1	gesamte Gemeinde	5	4
Meezen	15/1	gesamte Gemeinde	5	4
Mörel	16/1	gesamte Gemeinde	5	4
Nienborstel	17/1	gesamte Gemeinde	5	4
Nindorf	18/1	gesamte Gemeinde	5	4
Oldenbüttel	19/1	gesamte Gemeinde	5	4
Osterstedt	20/1	gesamte Gemeinde	5	4
Padenstedt	21/1	gesamte Gemeinde	7	6
Rade b. Hohenw.	22/1	gesamte Gemeinde	4	3
Remmels	23/1	gesamte Gemeinde	5	4
Seefeld	24/1	gesamte Gemeinde	5	4
Steinfeld	25/1	gesamte Gemeinde	5	4
Tappendorf	27/1	gesamte Gemeinde	5	4
Thaden	28/1	gesamte Gemeinde	5	4
Todenbüttel	29/1	gesamte Gemeinde	6	5
Wapelfeld	30/1	gesamte Gemeinde	5	4

In der Gemeinde Tackesdorf findet ausschließlich die Kreiswahl statt.

Die Gemeinde Aukrug ist in drei Wahlkreise mit folgenden Wahlbezirken aufgeteilt:

<b>Wahlkreis 02/1 Aukrug-Nord</b>	<b>Wahlkreis 02/2 Aukrug-Ost</b>	<b>Wahlkreis 02/3 Aukrug-Süd</b>
<i>Wahlbezirk Innien-Nord 02/11</i> An der Bahn An der Meierei Bahnhofstraße Böker Stieg Claus-Gloy-Weg Dasoredder Eichenweg Fasanengrund Georg-Reimer-Straße Hauptstraße Heinkenborsteler Straße Hühnerkamp Lammhoe Meisenweg Ohlenkamp Pommernweg Schmäkoppel Sören Zum Hölln	<i>Wahlbezirk Böken 02/21</i> Aubarg Bäckerredder Bökenfeld Böker Straße Brüggkoppel Hof Bokhorst Hunnenkamp Kaiserhof Lohkoppel Nortorfer Straße Poststraße Rüm Viertshöhe  <i>Wahlbezirk Bünzen 02/22</i> An der B 430 Aukamp Bünzerfeld Bünzer Straße Detlef-Breiholz-Weg Haarkoppeln Heidkatenweg Kloster Nat ole Hus Schäfer-Heide Schanze Sièn Weg Zum Sportplatz 2a - 16 Zum Sportplatz 1 - 25 Zur Wassermühle	<i>Wahlbezirk Homfeld 02/31</i> Am Hünengrab An der Lieth Augustenhof Boxbergweg Buchenweg Bucken Bucker Weg Burlohe Homfelder Straße Schäferkoppeln Traberweg Wetten Wiesengrund Wiesenstraße  <i>Wahlbezirk Bargfeld 02/32</i> Burkämpe Dorfstraße Heserhof Lübsche Trade Neerst-Oh Südkämpe Tannenfelde Tönsheide Tönsheider Weg Zum Glasberg  <i>Wahlbezirk Innien-Süd 02/33</i> Am Hasselbusch Am Raiffeisenturm Bargfelder Straße Erlenweg Itzehoer Straße Ziegeleiweg Zum Sportplatz 2

Es werden in den Wahlkreisen der Gemeinde je **3** unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im gesamten Wahlgebiet der Gemeinde Aukrug **8** Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist in folgende Wahlkreise mit jeweils einem Wahlbezirk aufgeteilt:

<b>Wahlkreis 10/1 Hanerau-Hademarschen Süd</b>	<b>Wahlkreis 10/2 Hanerau-Hademarschen Nord</b>	<b>Wahlkreis 10/3 Hanerau-Hademarschen Ost</b>
Am alten Landweg An der Bahn Bahnhofstraße Bismarckstraße 15 bis 17 Blumenstraße	Amselweg Bergstraße Bussardweg Byn Deependahl Byn Hollenbarg	Bismarckstraße 1 bis 13 Gut Hanerau Hofkoppelweg Hohensteinstraße Im Blöcken

Fortsetzung

<b>Wahlkreis 10/1 Hanerau-Hademarschen Süd</b>	<b>Wahlkreis 10/2 Hanerau-Hademarschen Nord</b>	<b>Wahlkreis 10/3 Hanerau-Hademarschen Ost</b>
Brandhei Breslauer Straße Danziger Straße Elbinger Straße Gartenstraße Holtkoppel Kaiserstraße Königsberger Straße Landweg 1 bis 57 ungerade Landweg 2 bis 44 gerade Leipziger Straße Lüttenkamp Marienhöh Mühlenweg Olden-Hop Papenwiese Propst-Treplin-Weg Schobeck Stettiner Straße Theodor-Storm-Str. 1 - 19 ung. Theodor-Storm-Str. 4 - 30 ger. Westerstraße	Falkenweg Fichtenweg Hafenstraße Hamer Holstenstraße Holstentor Im Kloster Lärchenweg Norderstraße Pemelnweg Pommernweg Schmiedegang Schwalbenweg Sperberweg Tanneck Tiefental Wilhelmsburg	Im Eck Im Park Im Winkel Landweg 59 bis Ende ungerade Landweg 46 bis Ende gerade Lerchenfeld Lindenstraße Mannhardtstraße Mühlenweg Osterfeldstraße Ostlandstraße Philosophenweg Rehersweg Rehkamp Stormsweg Theodor-Storm-Str. 21 bis Ende Theodor-Storm-Str. 32 bis Ende

Es werden in den Wahlkreisen der Gemeinde je **3** unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im gesamten Wahlgebiet der Gemeinde Hanerau-Hademarschen **8** Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Die Gemeinde Hohenwestedt ist in folgende Wahlkreise mit jeweils einem Wahlbezirk aufgeteilt:

<b>Wahlkreis 12/1 Hohenwestedt Süd-West</b>	<b>Wahlkreis 12/2 Hohenwestedt Nord-West</b>	<b>Wahlkreis 12/3 Hohenwestedt Süd</b>
Am Heisch Am Markt Am Matthof An der Kleinbahn Friedrichstraße Glüsing Glüsing-Eichengrund Glüsinger Ring Itzehoer Straße 4-Ende Itzehoer Straße 9-Ende Leserkamp Lindenstraße Thomashaus-Passage Waidmannsruh Wapelfelder Weg Westweg Wilhelmstraße Zu den Fischteichen	Am Teich Amselweg Billundstraße Bockhorst Drosselweg Eckhof Falkenburger Weg 1 Feldscheide Feldstraße 1-27 Feldstraße 2-34 Höpen Itzehoer Straße 1-7 Itzehoer Straße 2 Kiebitzweg Martensweg Meisenweg Papenau Papenhöhe Rendsburger Straße Rudolphsweg Vogelstange	Alt-Böternhöfen Alte Ziegelei Am Bahnhof Am Gaswerk Am Voßbarg An der Liebesallee Bahnhofstraße Barmbek Barmstraße Bergstraße Böternhöfen Friedrichsruh Güterstraße Kellinghusener Chaussee Kieler Straße 1-31 Kieler Straße 2-18 Lerchenfeld Mühlenstraße Neu-Böternhöfen Rektor-Wurr-Straße Stavenbrook Weddelbrook Ziegeleistraße

Fortsetzung Gemeinde Hohenwestedt:

<b>Wahlkreis 12/4 Hohenwestedt Mitte</b>	<b>Wahlkreis 12/5 Hohenwestedt Nord-Ost</b>
Brodersenstraße Burmesterstraße Buten Hamburg Conradiring Feldstraße 29-Ende Feldstraße 36-Ende Heinrich-Eckmann-Straße Kieler Straße 20-62 Kieler Straße 33-65 Kreuzstücken Krummendiek Lehrberg Parkstraße Pommernweg Quellenthal Stephanstraße Tannenbergallee Vaasbüttel 1-9 Vaasbüttel 2-10	Am Park Am Apfelmart Berliner Ring Danziger Straße Falkenburg Falkenburger Weg 3-Ende Fiefblöcken Hasselbek Kieler Straße 64-Ende Kieler Straße 67-Ende Müncheberg Nortorfer Straße Schaarredder Vaasbüttel 11-Ende Vaasbüttel 12-Ende Waldstraße

Es werden in den Wahlkreisen der Gemeinde je **2** unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im gesamten Wahlgebiet der Gemeinde Hohenwestedt **9** Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen.

Listenwahlvorschläge können Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar. § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz ist zu beachten.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **20. März 2023 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Hohenwestedt, den 08.08.2022

gez.  
Landt  
Gemeindevorstand